

## **Berufungsordnung**

**„Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermansburg“**

**Staatlich anerkannte Fachhochschule**

in der gemäß Beschluss der FHK vom 12.04.2016 geänderten Fassung

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren
- § 2 Einleitung des Berufungsverfahrens und Überprüfung der Aufgabenbeschreibung
- § 3 Ausschreibung
- § 4 Berufungskommission
- § 5 Verfahren bis zur Vorlage des Berufungsvorschlages durch die Berufungskommission
- § 6 Berufungen
- § 7 Verfahren nach der Beschlussfassung in der Stiftung
- § 8 Vertraulichkeit
- § 9 Inkrafttreten

## **§ 1 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren**

<sup>1</sup>Für die Einstellung von Professorinnen und Professoren gelten die Einstellungsvoraussetzungen für Fachhochschulen des § 25 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) sowie §§ 11 und 12 der Grundordnung der Hochschule (GO) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche und in begründeten Ausnahmefällen zu einer anderen ÖRK - Kirche erforderlich.

## **§ 2 Einleitung des Berufungsverfahrens und Überprüfung der Aufgabenbeschreibung**

- (1) <sup>1</sup>Ist eine Stelle einer Professorin oder eines Professors an der Hochschule erstmalig zu besetzen, so beschließt die Fachhochschulkonferenz auf Empfehlung des Wissenschaftliche Beirats das Profil der Stelle einschließlich der an sie gestellten wissenschaftlichen Erwartungen, der vorausgesetzten beruflichen Praxiserfahrungen und des wünschenswerten Stellenumfangs. <sup>2</sup>Über Profil und Stellenumfang stellt der Rektor oder die Rektorin Einvernehmen zwischen der Fachhochschulkonferenz und dem Träger her..
- (2) <sup>1</sup>Ist die Stelle einer Professorin oder eines Professors an der Hochschule durch Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers wieder zu besetzen, so prüfen Fachhochschulkonferenz und Wissenschaftlicher Beirat, ob die Stelle mit dem bisherigen Profil und Umfang wieder besetzt werden soll oder ob eine Profil- oder Umfangänderung vorzusehen ist. <sup>2</sup>Der Rektor holt die diesbezügliche Zustimmung der Stiftung ein.

## **§ 3 Ausschreibung**

- (1) <sup>1</sup>Die Fachhochschulkonferenz entscheidet nach Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats über
  - a) den Ausschreibungstext, der immer geschlechtsneutral zu fassen ist,
  - b) das Aufgabengebiet der zukünftigen Stelleninhaberin oder des zukünftigen Stelleninhabers,
  - c) die an die Bewerberin oder den Bewerber gestellten besonderen Anforderungen,
  - d) die Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe,
  - e) den Zeitpunkt der Besetzung.<sup>2</sup>Dabei kann der Wissenschaftliche Beirat zugleich Vorschläge für die Besetzung unter § 4 genannten Berufungskommission mit externen Mitgliedern unterbreiten. <sup>3</sup>Beschlüsse der Fachhochschulkonferenz und der Berufungskommission im Berufungsverfahren bedürfen neben der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der Professoren und Professorinnen.
- (2) <sup>1</sup>Über die Publikationsorgane für die Ausschreibung entscheiden dieselben Organe. <sup>2</sup>Die Ausschreibungen werden zusätzlich auf der Homepage der FIT veröffentlicht. <sup>3</sup>Eine Veröffentlichung auf Internet-Portalen ist möglich.

## § 4 Berufungskommission

- (1) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung der Berufung einer Professorin oder eines Professors wird nach Gruppen getrennt eine Berufungskommission gewählt. <sup>2</sup>Die Berufungskommission setzt sich zusammen aus:
- a) drei von der Fachhochschulkonferenz gewählten Professorinnen oder Professoren der FIT (mit Stimmrecht)
  - b) zwei von der Fachhochschulkonferenz benannten Professoren bzw. Professorinnen, die das betreffende Fachgebiet vertreten und die keine Angehörigen der Hochschule sind (mit Stimmrecht)
  - c) gegebenenfalls einer oder einem weiteren von der Fachhochschulkonferenz benannten Professor oder Professorin, die/der kein/e Angehörige/r der Hochschule ist, in beratender Funktion (ohne Stimmrecht),
  - d) zwei vom Studierendenrat gewählten Studenten bzw. Studentinnen (mit Stimmrecht)
  - e) der oder dem Gleichstellungsbeauftragten (ohne Stimmrecht)
  - f) einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin aus Technik oder Verwaltung (ohne Stimmrecht).

<sup>3</sup>Für jedes Mitglied der Berufungskommission, dessen Gruppe nur mit einem Mitglied vertreten ist, wird eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter gewählt oder benannt, die oder der die Vertretung für eine ganze Sitzung übernimmt, soweit dies personell möglich ist.

<sup>4</sup>Die Fachhochschulkonferenz wählt aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren nach Abs. 1 Satz 2 Buchst. a die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Die Wahl soll bereits zu Beginn der Einleitung des Berufungsverfahrens erfolgen, ist aber spätestens zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Stelle vorzunehmen.

<sup>5</sup>Der Berufungskommission darf nicht angehören, wer die auszuschreibende Stelle innehat oder innegehabt hat und aus dieser Professur ausscheiden wird oder ausgeschieden ist.

- (2) <sup>1</sup>Es ist anzustreben, dass der Berufungskommission paritätisch Frauen angehören. <sup>2</sup>Der Berufungskommission muss jedoch mindestens eine stimmberechtigte Frau angehören, möglichst eine Professorin.
- (3) <sup>1</sup>Von Seiten der studentischen Vertreter ist der Berufungskommission ein schriftliches Votum zu den Lehrleistungen der Listenplatzierten dem Berufungsvorschlag vorzulegen. <sup>2</sup>Als Grundlage für das studentische Votum kommen außer dem Probevortrag und ggf. Ergebnissen von Evaluationen an anderen Hochschulen auch die Ergebnisse studentischer Veranstaltungskritik in Betracht.
- (4) <sup>1</sup>Auf Beschluss der Berufungskommission können weitere externe Sachverständige zu einzelnen Sitzungen beratend hinzugezogen werden. <sup>2</sup>Im Übrigen tagt die Berufungskommission nichtöffentlich.
- (5) Über die Sitzungen der Berufungskommission werden Ergebnisprotokolle geführt, die den Mitgliedern der Kommission zugeleitet werden.
- (6) <sup>1</sup>Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller

stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Die Berufungskommission ist bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Behandlung wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und die Berufungskommission zur Verhandlung über den Gegenstand noch einmal einberufen wurde. <sup>3</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. <sup>4</sup>Beschlüsse bedürfen neben der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der Professoren und Professorinnen. <sup>5</sup>Bei der Berechnung der Mehrheiten werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

- (7) <sup>1</sup>Stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission, die bei Beschlüssen zum Berufungsvorschlag überstimmt wurden, können dem Beschluss ein schriftliches Sondervotum beifügen. <sup>2</sup>Dieses muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattfindet, angemeldet und innerhalb von 14 Tagen der oder dem Vorsitzenden der Kommission zugeleitet werden.

## **§ 5 Verfahren bis zur Vorlage des Berufungsvorschlages durch die Berufungskommission**

- (1) <sup>1</sup>Die Berufungskommission hat die Aufgabe, eine berufungsfähige Liste mit drei Berufungsvorschlägen zu erarbeiten und sie der Fachhochschulkonferenz zur Abstimmung vorzulegen. <sup>2</sup>Sie beschließt eine Liste, die drei Bewerberinnen oder Bewerber in bestimmter Rangfolge enthalten soll. <sup>3</sup>Dabei wird über jeden Platz getrennt abgestimmt. <sup>4</sup>In Ausnahmefällen muss die Berufungskommission nachvollziehbar begründen, dass auch bei mehrfach erfolgten Ausschreibungen nicht genügend qualifizierte Bewerbungen vorliegen, um eine Liste mit drei Berufungsvorschlägen zu erstellen. <sup>5</sup>In diesen Fällen kann ausnahmsweise eine Zweierliste bzw. eine Einerliste vorgelegt werden. <sup>6</sup>Die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.
- (2) <sup>1</sup>Die eingehenden Bewerbungen werden vom Rektorat jeweils auf Vollständigkeit und auf Vorliegen der formalen Einstellungsvoraussetzungen vorgeprüft und an die Berufungskommission weitergeleitet. <sup>2</sup>Das Rektorat teilt den Bewerberinnen und Bewerbern unverzüglich nach Prüfung der Unterlagen mit, dass ihre Bewerbung eingegangen ist und der Bewerbungskommission zugeleitet wurde.
- (3) Beruht eine Bewerbung auf einem ausländischen Zeugnis, ist dessen Äquivalenz unter Beteiligung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) bei der Kultusministerkonferenz durch die Hochschulverwaltung zu ermitteln.
- (4) <sup>1</sup>Soweit in begründeten Ausnahmefällen auf eine Promotion als Berufungsvoraussetzung verzichtet wird, müssen zum Nachweis promotionsadäquater Leistungen zusätzlich zwei Gutachten von Professorinnen oder Professoren anderer Hochschulen über die Bewerberin oder den Bewerber eingeholt werden. <sup>2</sup>Auf die Qualität dieser Leistungen muss in den Gutachten eingegangen werden. <sup>3</sup>Die vorgelegten Arbeiten müssen in qualitativer Hinsicht den Anforderungen einer Promotion entsprechen.
- (5) <sup>1</sup>Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die die qualitativen Einstellungsvoraus-

setzungen nicht erfüllen, trifft die Berufungskommission eine entsprechende Feststellung, welche die oder der Vorsitzende der Berufungskommission dokumentiert. <sup>2</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber erhält unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens einen entsprechenden Bescheid durch das Rektoratssekretariat.

- (6) <sup>1</sup>Erfüllen weniger als drei Bewerberinnen oder Bewerber die Einstellungs Voraussetzungen, soll die Ausschreibung wiederholt werden. <sup>2</sup>Beschließt die Berufungskommission, dass eine wiederholte Ausschreibung mit unverändertem Ausschreibungstext vorgenommen werden soll, so teilt sie dies unter Angabe der Gründe dem Rektorat mit. <sup>3</sup>Das Rektorat beschließt über die nochmalige Ausschreibung. <sup>4</sup>Auf eine erneute Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn die Berufungskommission zu der Einschätzung kommt, dass damit keine verbesserte Bewerbungssituation zu erreichen ist.
- (7) <sup>1</sup>Die Berufungskommission entscheidet aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen, welche Bewerbungen in die engere Wahl zu ziehen sind. <sup>2</sup>Die Gründe für die Vorauswahl sind aktenkundig zu machen.
- (8) <sup>1</sup>Die Berufungskommission lädt bei der ersten Ausschreibung mindestens drei Bewerberinnen oder Bewerber zu jeweils einer öffentlichen Probelehrveranstaltung ein. <sup>2</sup>Werden nicht alle Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, die in die engere Wahl gezogen wurden, so sind die Gründe für die Auswahl aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Grundsätzlich sollen alle Bewerberinnen und Bewerber, die die formalen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen, zu einem Probevortrag eingeladen werden. <sup>4</sup>Wenn dies wegen der großen Zahl der Bewerberinnen und Bewerber nicht praktikabel ist, sind Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Bewerbungen einzuladen.
- (9) <sup>1</sup>Art und Dauer der Probelehrveranstaltungen, die auch im Rahmen des normalen Lehrangebotes stattfinden können, werden von der Berufungskommission festgelegt. <sup>2</sup>Zu der Veranstaltung lädt das Rektorat hochschulöffentlich ein. <sup>3</sup>An die Probelehrveranstaltung schließen sich eine Fachdiskussion und ein ausführliches Fachgespräch mit der Berufungskommission an, insbesondere über Konzepte der Lehre und Forschung. <sup>4</sup>Mit den Vertretern der Studierenden kann ein zusätzliches Gespräch stattfinden.
- (10) <sup>1</sup>Unverzüglich nach den Probelehrveranstaltungen fasst die Berufungskommission darüber Beschluss, welche der Bewerberinnen und Bewerber in die vorläufige Rangliste aufgenommen werden können. <sup>2</sup>Sind das weniger als drei, so befindet die Kommission darüber, ob weitere Bewerberinnen und Bewerber zu einer Probelehrveranstaltung geladen werden sollen. <sup>3</sup>Liegen keine weiteren geeigneten Bewerbungen vor, so befindet die Berufungskommission darüber, ob die Ausschreibung wiederholt werden soll.
- (11) <sup>1</sup>Die Kommission bestellt für die Bewerberinnen und Bewerber, die in die Rangliste aufgenommen werden sollen, je zwei auswärtige Professorinnen oder Professoren als Gutachterinnen oder Gutachter. <sup>2</sup>Die Berufungskommission hat die beiden Gutachterinnen oder Gutachter ohne die Beteiligung der Bewerber und Bewerberinnen auszuwählen. <sup>3</sup>Dies gilt grundsätzlich auch für Hausbewerberinnen und Hausbewerber, deren Begutachtung, soweit sie durch entsprechende Arbeiten und Leistungen an der Hochschule ausgewiesen sind, durch externe, von der Hochschule unabhängige Gutachterinnen und Gutachter erfolgen soll. <sup>4</sup>Damit die Gutachten einen Vergleich ermögli-

chen, werden die Gutachterinnen und Gutachter gebeten, mindestens folgende Kriterien ihrer Beurteilung zugrunde zu legen:

- a) Besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit
- b) durch praktische Erfahrungen bestätigte pädagogisch-didaktische Eignung
- c) Interkulturelle Kompetenzen
- d) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

<sup>5</sup>Soweit der Berufungskommission drei externe Mitglieder angehören, können die Vergleichsgutachten entfallen.

- (12) <sup>1</sup>Jeder Bewerberin und jedem Bewerber ist es darüber hinaus unbenommen, von sich aus Referenzschreiben und Referenzgutachten im Berufungsverfahren einzureichen, die mit den Bewerbungsunterlagen vorzulegen sind. <sup>2</sup>Die Gutachten sollen auf die o. g. Kriterien eingehen. <sup>3</sup>Den Gutachterinnen und Gutachtern darf nicht mitgeteilt werden, wie die Berufungskommission die Bewerberin oder den Bewerber beurteilt und welcher Listenplatz für sie oder ihn vorgesehen ist. <sup>4</sup>Die Korrespondenz führt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission.
- (13) Gleichzeitig und unabhängig von den auswärtigen Gutachten erstellt die Berufungskommission für jede Bewerbung, die in die Rangliste aufgenommen werden soll, eine Würdigung.
- (14) Die Platzierung der Bewerberinnen und Bewerber auf der Berufsungsliste ist eingehend und ausgewogen für jede einzelne Bewerbung zu begründen.

## **§ 6 Berufungen**

- (1) <sup>1</sup>Der Berufungsvorschlag der Berufungskommission wird der Fachhochschulkonferenz mit einem begleitenden Bericht vorgelegt. <sup>2</sup>In diesem Bericht sind folgende Punkte zu berücksichtigen:
  - a) Abstimmungsverhältnisse in der Berufungskommission.
  - b) Besonderheiten (Hausberufung, Abweichung vom Gebot des Dreivorschlages o.ä.)
  - c) Studentisches Votum
  - d) Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.
  - e) Sondervoten.
- (2) <sup>1</sup>Die Fachhochschulkonferenz stimmt über den Berufungsvorschlag mit einfacher Mehrheit ab. Bei Stimmgleichheit gilt der Berufungsvorschlag als abgelehnt. <sup>2</sup>§ 3 Abs. 1 Satz 3 ist zu beachten.
- (3) Erhält der Berufungsvorschlag der Berufungskommission in der Fachhochschulkonferenz nicht die erforderliche Mehrheit, so gibt die Rektorin oder der

Rektor den Berufungsvorschlag an die Berufungskommission unter Darlegung der Gründe zur erneuten Beratung zurück.

- (4) Bei erfolgter Zustimmung durch die Fachhochschulkonferenz leitet der Rektor oder die Rektorin den Berufungsvorschlag mit dem Bericht der Berufungskommission an die Stiftung weiter und klärt, ob Bedenken gegen die Berufung einer der platzierten Bewerberinnen oder Bewerber bestehen. Diese Klärung sollte möglichst bereits auf Ebene des Geschäftsführenden Ausschusses erfolgen.
- (5) Bestehen Bedenken, gibt die Rektorin oder der Rektor die Liste an die Berufungskommission unter Mitteilung der von der Stiftung genannten Gründe zurück.

### **§ 7 Verfahren nach der Beschlussfassung in der Stiftung**

- (1) <sup>1</sup>Nach Beschlussfassung in der Stiftung führt die Rektorin oder der Rektor der FIT mit der erstplatzierten Bewerberin oder dem erstplatzierten Bewerber Verhandlungen über einen in der Regel zunächst zeitlich befristeten Arbeitsvertrag. <sup>2</sup>Kommt dieser Vertrag nicht zustande, wird mit der oder dem Zweitplatzierten verhandelt usf.
- (2) <sup>1</sup>Die auf der Liste nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber werden unverzüglich vom Rektorat nach Abschluss des Dienstvertrages mit der Stiftung benachrichtigt. <sup>2</sup>Die Bewerbungsunterlagen der Nichtberufenen werden spätestens nach Abschluss des Dienstvertrages vom Rektoratssekretariat zurückgegeben.
- (3) Mit Abschluss des Dienstvertrages ist das Berufungsverfahren abgeschlossen.
- (4) Nach Abschluss der Berufung informiert der Rektor bzw. die Rektorin die Stiftungsgremien und die Landeskirchenämter der Trägerkirchen über die erfolgte Berufung.

### **§ 8 Vertraulichkeit**

<sup>1</sup>Von den Mitgliedern der Hochschule, von der Berufungskommission, vom Wissenschaftlichen Beirat und den beteiligten Gutachterinnen und Gutachtern sind alle Unterlagen, die mit dem Berufungsverfahren in Verbindung stehen, vertraulich zu behandeln. <sup>2</sup>Erkenntnisse über Personen und weitere personalrelevante Informationen, die im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens erworben werden, unterliegen ebenfalls der Verschwiegenheitspflicht.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.